

Aachen und die Kaiserpfalz



Foto: Klaus Glund / pixelio.de



Neues Meldegesetz

Seit November 2015 greift das neue Meldegesetz. Nun ist auch eine Bescheinigung des Vermieters nötig.

Seite 3



Eigentumsförderung in NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Eigentumsmaßnahmen für das selbstgenutzte Wohneigentum mit dem Wohnraumförderungsprogramm. Gerade junge Familien werden damit gefördert.

Seite 12



Vorsätze für die Fastenzeit

Weil die guten Vorsätze nicht immer mit dem alltäglichen Leben in Einklang zu bringen sind, scheitern viele damit.

Seite 9

Liebe Leserinnen und Leser,

das Frühjahr steht schon bald vor der Tür und die Freude über die kommende Garten- und Terrassensaison steigt wieder. Beim Rundgang durch Haus und Garten werden dann auch möglicherweise wieder der ein oder andere Herbst- und Winterschaden sichtbar.

Diesen Umstand machen sich dann unseriöse „Handwerkerkolonnen“ zu Ihrer Geschäftsidee und wollen ihr Dach reinigen, neu beschichten, reparieren oder gleich ganz erneuern.

Auch wird oft ein „ganz schlimmer Schaden“ vorgegaukelt, der unbedingt sofort repariert werden muss. Auch Dachrinnen und Schornsteine „können dann gleich mitgemacht“ werden.

Diese sogenannten „Dach-Haie“ stehen ganz unverhofft und ohne Aufforderung vor Ihrer Haustür. „Lieblingskunden“ sind oft alleinstehende Frauen und ältere Menschen. Häufig bieten diese Handwerker ihre „Dienstleistung“ zu „Schnäppchenpreisen“ und oft dann nur gegen Vorkasse an.

Sind sie einmal auf dem Dach, „finden“ sie meist deutlich mehr Schäden, als vorher besprochen war.

Geben Sie den „Dachhaien“ keine Chance, Ihnen das Geld aus der Tasche zu ziehen.

Ein seriöser Handwerker würde niemals unaufgefordert bei Ihnen vor der Haustür stehen.

Rufen Sie bei Bedarf lieber einen Fachmann aus Ihrer Nähe an oder fragen Sie uns oder die zuständige Dachdeckerinnung, die auch nicht erfreut über diese „Kollegen“ sind. Vielleicht hat dieses „Geschäftsmodell“ dann irgendwann ausgedient und der alljährliche Spuk ist endlich vorbei.

Ein anderes Thema: In zahlreichen Städten in NRW wird jedes Jahr auf's neue kräftig an der „Grundsteuer B –Schraube“ gedreht, weil diese Steuer eine der wenigen Stellschrauben eines kommunalen Finanzhaushaltes ist, das Stadtsäckel aufzubessern. Sollte Ihre Gemeinde oder Stadt auch eine drastische Erhöhung ankündigen oder durchführen, sprechen Sie Ihren gewählten kommunalen Abgeordneten vor Ort darauf an und/oder protestieren Sie bei den politischen Gremien vor Ort. Gerne lassen wir Ihnen einen Musterbrief zukommen, mit dem Sie sich nach §24 der Gemeindeordnung beschweren können.



Denn eins ist sicher: Diese Grundsteuer B schadet bei jeder Erhöhung allen Bürgern, sie ist gewissermaßen eine Volkssteuer.

Sie betrifft nämlich jeden, - egal, ob er Hauseigentümer oder Mieter ist.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in den Frühling !

Ihr

Leserreise in die Kaiserstadt Aachen

Reisen Sie mit dem Familienheim in die Kaiserstadt Aachen und erkunden das Dreiländereck!

Vom 5. September 2016 (Montag) bis zum 8. September 2016 (Donnerstag) bieten wir diese Kulturreise unseren Leserinnen und Lesern an.

Der Aachener Dom ist die Bischofskirche des Bistums Aachen und das älteste Wahrzeichen der Stadt Aachen. Patronin der Kathedrale ist die Gottesmutter Maria. Das karolingische Oktogon, ehemals die Pfalzkapelle der Aachener Königspfalz, ist das bedeutendste architektonische Beispiel für die karolingische Renaissance. Karl der Große ließ den Zentralbau und das Westwerk gegen Ende des achten Jahrhunderts als Kern seiner Pfalz-

lage errichten; die Grundsteinlegung erfolgte 796. Unter der Leitung von Prof. Dr. G. Wynands findet hier eine fachkundige Führung statt.

Durch die „Brunnenstadt Aachen“ wird die Reisegruppe von Dr. Karl Allgaier geführt. Neben der Kaiserstadt wird auch die Umgebung von Aachen erkundet. So findet eine Dreiländerfahrt mit Mergellandroute und Besuch des amerikanischen Soldatenfriedhofes statt.

Zudem führt ein weiterer Ausflug durch die Eifel mit Schifffahrt auf dem Rursee und Besuch des Trappistenklosters Maria Wald sowie der historischen Altstadt von Monschau. Es besteht die Möglichkeit zum Einkauf in der Schokoladenmanufaktur der Fa.

Lindt. Die Fahrt nach Aachen erfolgt in Eigenreise, untergebracht ist die Gruppe in der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen – in Einzel- und Doppelzimmern.

Im Preis von 258 Euro pro Teilnehmer sind enthalten:

> 3 x Übernachtung mit Frühstück
> Halbpension (2x Mittagessen und 2 x Abendessen)

Eintrittsgelder und Führungen wie im Programm ausgewiesen
Bootstour auf dem Rursee.

Anmeldungen unter der Rufnummer 0251/4901811 oder unter m.markmann@vks-muenster.de

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt.

Neues Meldegesetz gegen Scheinmeldungen

Seit dem 1. November des vergangenen Jahres gilt ein neues Melderechtsgesetz. Damit wird der Umzug in eine neue Wohnung in Zukunft bürokratischer, denn Mieter müssen bei der Anmeldung im Einwohneramt nicht mehr nur Personalausweis und Mietvertrag vorlegen, sondern auch eine zusätzliche Bescheinigung des Vermieters – die Wohnungsgeberbescheinigung.

Für Vermieter bedeutet die Gesetzesänderung einen Mehraufwand. Dabei ist die Wohnungsgeberbescheinigung nicht neu, denn vor über zehn Jahren wurde die Vermieterbescheinigung als zu bürokratisch bereits einmal abgeschafft. Mit der Wiedereinführung zum 1. November will der Gesetzgeber nun gegen den steigenden Trend der Scheinmeldungen vorgehen. Bisher war das Meldewesen Ländersache. Jetzt hat dies der Bund einheitlich geregelt.

Wichtig für Mieter: Nur mit der Bescheinigung können Sie gegenüber dem Einwohnermeldeamt Ihren Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich so ummelden.

Wichtig für Vermieter: Binnen maximal zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug müssen Sie dem Mieter die Vermieterbescheinigung schriftlich oder elektronisch bestätigen.

Darin muss in jedem Fall enthalten sein:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Name der meldepflichtigen Personen
- Anschrift der Wohnung
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum

Verwenden Sie dazu die amtlichen Formulare, die die Meldebehörden bereithalten.

Auch für Wohngemeinschaften gilt das



Gegen Scheinmeldungen richtet sich das neue Meldegesetz.

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

neue Gesetz. Denn nimmt ein Mieter einen Untermieter in seiner Wohnung auf, muss der Vermieter ebenfalls eine Wohnungsgeberbescheinigung für den neuen Mitbewohner ausfüllen.

Teuer kann es werden, wenn Sie als Vermieter Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommen. Dann kann Ihr Mieter dieses Versäumnis der Meldebehörde mitteilen und Ihnen droht dann ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro.

Auch bei sogenannten „Gefälligkeits-

bescheinigungen“ kann es teuer werden, denn bieten Sie jemandem eine Wohnanschrift an, ohne dass derjenige wirklich bei der genannten Adresse einzieht oder einziehen will, müssen Sie für diese „Gefälligkeit“ ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro zahlen. Abzuwarten bleibt, ob sich Scheinmeldungen mit dem neuen Gesetz wirklich eindämmen lassen. In jedem Fall gibt es einen größeren bürokratischen Aufwand – für Mieter und Vermieter.

Sparguthaben der Kinder ist geschützt

Das Oberlandesgericht in Frankfurt/M. hat entschieden, dass Sparguthaben von minderjährigen Kindern geschütztes Vermögen des Kindes ist und nicht von sorgeberechtigten Eltern für andere Zwecke (z. B. Kauf von Gebrauchsgegenständen) ver-

wendet werden darf. Die Mutter eines siebenjährigen Kindes hatte nach der Trennung vom Konto des Kindes Geld für Anschaffungsgegenständen abgehoben. Der Vater des Kindes verlangte von der Mutter das Geld zurück. Der Vater war der Ansicht,

dass die Kindesmutter zur Abhebung nicht berechtigt gewesen sei. Sie habe durch ihr Verhalten das Vermögen des gemeinsamen Kindes pflichtwidrig und schuldhaft geschädigt. Die Richter bestätigten die Rechtsauffassung des Vaters.

In NRW sind ab 2017 Rauchwarnmelder in Bestandsbauten Pflicht: Wichtige Stichworte zum Stichtag 31.12.2016



Auch in Bestandsbauten werden Rauchwarnmelder in Schlafräumen und Kinderzimmern Pflicht.

Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

Mit Ablauf des Jahres wird der Rauchwarnmeldern in Nordrhein-Westfalen Pflicht. Für Neu- und Umbauten bestand diese Pflicht bereits seit April 2013, nun aber gilt sie auch für bereits bestehende Wohnungen.

Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten ab **01. April 2013**
- für bereits bestehende Wohnungen bis **31. Dezember 2016**

Das muss gemacht werden:

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen

- Schlafräumen
- Kinderzimmern
- und Fluren, wenn diese Rettungswege sind

Verantwortlich ist

- für den Einbau – der Eigentümer
- für den laufenden Betrieb – der Besitzer der Wohnung (z.B. Mieter)

Funktion:

- „Der Rauchmelder muss so eingebaut, angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird“.

Hinweise zum laufenden Betrieb:

Es wird Vermietern empfohlen, den Mieter auf seine Verpflichtung zur „Sicherstellung der Betriebsbereitschaft“ der eingebauten Rauchwarnmelder hinzuweisen, ggf. durch einen Zusatz zum Mietvertrag.

Gesetzliche Grundlage

- Beschluss der Landesregierung – Änderung der Landesbauordnung vom 04.12.2012

Rauchwarnmelderpflicht im Bund

- Auch in anderen Bundesländern wird oder ist der Rauchwarnmelder Pflicht.

Bundesland	Pflicht für Neubauten seit	Pflicht für Bestandsbauten ab/seit	Zuständigkeit Montage	Zuständigkeit Wartung
Baden-Württemberg	2010	01.01.2015	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter)*
Bayern	2007	01.01.2018	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter)*
Berlin	In Planung	In Planung		
Brandenburg	In Planung	In Planung		
Bremen	2009	01.01.2016	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter)*
Hamburg	2005	01.01.2011	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Hessen	2005	01.01.2015	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter) *
Mecklenburg-Vorpommern	2006	01.01.2010	Besitzer (Mieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Niedersachsen	2012	01.01.2016	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter) *
Nordrhein-Westfalen	2013	01.01.2017	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter) *
Rheinland-Pfalz	2007	12.07.2012	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Saarland	2004	Keine Regelung	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Sachsen	Keine Pflicht	Keine Pflicht		
Sachsen-Anhalt	2009	01.01.2016	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Schleswig-Holstein	2004	01.01.2011	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter) *
Thüringen	2008	01.01.2019	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**

*Wenn der Eigentümer die Pflicht nicht übernimmt

** Weil nicht ausdrücklich anders in der Bauordnung geregelt

Womit Verbraucher in diesem Jahr rechnen müssen

Ohne Steuer-Identifikationsnummer geht bei Kindergeldantrag und Freistellungsauftrag nichts mehr. Wie schon in den vergangenen Jahren schlägt die Post beim Porto auf - dieses Mal beim Standardbrief um 8 Cent. Bankleitzahl und Kontonummer haben seit 1. Februar 2016 ausgedient: Ausschließlich die IBAN (International Bank Account Number) gilt dann für Inlandstransfers und Überweisungen im Euro-Zahlungsverkehrsraum. Was sich für Verbraucher 2016 alles ändert, hat die Verbraucherzentrale NRW jetzt aktuell zusammengestellt.

Die Hartz IV-Sätze wurden ab 1. Januar zwischen 3 und 5 Euro angehoben. Und 870.000 Haushalte können sich über mehr Wohngeld freuen. Alle Jahre wieder: Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegekasse sowie in der Rentenversicherung steigen. Das Recht auf ein Girokonto für jedermann wird 2016 endlich umgesetzt.

Nach Hause telefonieren wird billiger: Ab 30. April werden die jetzigen Preisobergrenzen durch Höchstaufschläge

auf den Heimtarif fürs Surfen und Telefonieren aus dem EU-Ausland abgelöst. Gesetzlich Krankenversicherte müssen mit einem höheren Zusatzbeitrag rechnen. Sie können aber mit der Termingarantie beim Facharzt und dem neuen Recht auf eine zweite ärztliche Meinung bei bestimmten Eingriffen auf mehr Heilkraft im Gesundheitssystem hoffen.

Wer ein Haus bauen will, muss seit 1. Januar 2016 strengere Energieeinsparvorgaben einhalten. Aber Bauherren können bei der KfW (die ehemalige Kreditanstalt für Wiederaufbau) für energieeffiziente Neubauten auch doppelt so hohe Förderkredite wie bisher aufnehmen: Statt 50.000 Euro sind es dann 100.000 Euro pro Wohneinheit.

Schüler, Studenten und Auszubildende können ab Schuljahrs-/Semesterbeginn 2016/17 auf mehr Bares in der Kasse zählen: Die Bedarfssätze werden um sieben Prozent angehoben. Ein Studi mit eigener Bude kann dann 735 statt bislang 670 Euro erhalten.

Ausrangierte Elektrogeräte muss der Handel künftig kostenlos zurücknehmen. Die Nährwerttabelle auf Le-

bensmittelverpackungen wird ab 13. Dezember 2016 Pflicht und in einer Reihe Bundesländer müssen Raucher fortan auch in bestehenden Gebäuden Einzug halten.



Aus dem Urlaub mit dem Handy mit den Lieben daheim zu telefonieren, wird ab 2016 billiger.

Foto: Joachim Kirchner / pixelio.de

Kurz notiert

Behindertengerechter Umbau einer Dusche

Die Kosten eines behindertengerechten Umbaus einer Dusche können als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Hierbei sind auch anfallende Folgekosten der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Hierzu zählen u. a. die Erneuerung der durch den Umbau beschädigten Fliesen und Armaturen oder auch der Einbau einer anderen Tür, die die Nutzung der umgebauten Dusche erst ermöglicht.

Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 19. März 2014, Aktenzeichen 1 K 3301/12.

Freistellungsaufträge für Kapitalerträge

Durch eine Gesetzesänderung verlieren Freistellungsaufträge für Kapitalerträge ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer ab dem 1. Januar 2016 ihre Gültigkeit. Es genügt, dem Institut, z. B. der Bank, bei dem der Freistellungsauftrag eingereicht wurde, die Identifikationsnummer mitzuteilen. Ein neuer Freistellungsauftrag muss nicht erteilt werden. Seit dem 1. Januar 2011 können Freistellungsaufträge nur noch

unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des Steuerzahlers und ggf. seines Partners/Partnerin geändert bzw. neu erteilt werden. Freistellungsaufträge, die vor diesem Stichtag gestellt wurden, blieben zunächst weiterhin wirksam. Ab dem 1. Januar 2016 verlieren sie jedoch ihre Gültigkeit, wenn dem Institut die Identifikationsnummer nicht mitgeteilt wird.

Persönlichkeitsrecht

Videokamera oder auch nur eine Atrappe dürfen Vermieter nur mit Einwilligung aller Mieter anbringen. Auch wenn der Schutz ausschließlich gegen Einbruch oder Vandalismus erfolgt. Wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts können Mieter den Abbau verlangen. (AG Tfm./M. Az 33 C 3407/14)

Online-Einkauf in Shops aus Fernost: Viele Fallen und Gesetzesverstöße

„Sicherheit und Ruhe beim Einkauf“ sowie „100% Kundenzufriedenheit“: mit diesen Versprechen locken Onlineshops aus Fernost. Doch mit der Ruhe nach dem Kauf kann es schnell vorbei sein, wenn die Ware auch nach Wochen nicht eintrudelt oder der Zoll die Sendung stoppt und Nachforderungen stellt. Obendrein droht Ärger oft auch bei Widerruf und Reklamation.

Steuererklärung 2015

Mit Schwung ins neue Jahr ist eine Notwendigkeit, wenn man die Aufgaben sieht, die erledigt werden müssen/sollen. Dazu gehört auch die Abgabe der Steuererklärung. Für viele eine unangenehme Aufgabe. Vorhandene Belege sortieren; dazu die folgenden Punkte. Viele Unterlagen werden erst in den nächsten Wochen oder Monaten zur Verfügung stehen.

Das gilt auch für die Finanzämter, die wahrscheinlich vor März viele Steuererklärungen nicht Bearbeiten können, weil elektronisch übermittelte Unterlagen nicht früher vorliegen. Viele Steuerpflichtige müssen eine Steuererklärung abgeben, andere wiederum nur deswegen, weil sie

auf Rückerstattung von Steuern hoffen können. Trotz der unübersichtlichen Formulare lohnt es sich für viele, eine Steuererklärung abzugeben. Wenn sie es nicht tun, verschenken sie bares Geld.

Im Jahre 2015 sind mehrere Vorschriften geändert worden, die erst zum Jahresende berücksichtigt werden konnten. Ob das alles berücksichtigt wurde, ist fraglich.

Deshalb nachfolgend einige Tips, um einschätzen zu können, ob sich die Abgabe einer Steuererklärung lohnt. Hilfe (zu günstigen Preisen) leisten zudem Lohnsteuerhilfe-Vereine oder auch das kostenlose EDV-Programm der Finanzämter.

Die Abgabe für die Einkommenssteuer 2015 ist grundsätzlich auch noch in 4 Jahren möglich. Die Erklärung für 2012 muss also spätestens am 31.12.2016 beim Finanzamt sein. Wer grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss diese am 01.06.2016 abgeben oder Fristverlängerung beantragen.

Möglichkeiten, wie sie durch Einnahmeverlagerung bei selbständigen Tätigkeiten gegeben sind, gibt es für Gehaltsempfänger nicht. Hier kann evtl. die Auszahlung des Weihnachtsgeldes durch den Arbeitgeber in einem späteren Jahr Steuern sparen helfen. Eine Steuererklärung sollten Sie auf jeden Fall dann abgeben, wenn der Arbeitsverdienst im Jahr unregelmäßig war; Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einfacher Entfernung mindestens 15 km betragen; Kinder über 16 Jahre vorhanden sind, die sich noch in der Ausbildung befinden und nicht im elektronischen Register erfasst sind; die lohnsteuerpflichtige Arbeit nicht das ganze Jahr über andauert hat. Besonders Personen mit geringem Einkommen müssen allein deswegen eine Steuererklärung abgeben, um die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu erhalten. Höhere Erstattungen können Sie erhalten, wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen. Personen, die sogenannte „Lohnersatzleistungen“ erhalten (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersteilzeit) müssen sehr häufig mit Nachzahlungen rechnen, weil diese Leistungen indirekt der Steuer unterworfen werden. Die nachfolgenden Hinweise sind als grobe Anhaltspunkte gedacht und nicht unbedingt vollständig. **Zulagen für Riesterverträge des Sparjahres 2014 müssen bis**

31.12.2016 beantragt werden.

Die Wahl der Steuerklasse bei Ehepaaren kann für Entgelt- u. Lohnersatzleistungen sehr wichtig sein.

Besonders für das Eltern- u. Mutterchaftsgeld ist eine frühzeitige Änderung angesagt (3. Schwangerschaftsmonat). Aber auch andere Leistungen wie Arbeitslosen-, Unterhalts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld fallen darunter.

Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird grundsätzlich von der Arbeitsagentur anerkannt. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde zum 01.01.2015 rückwirkend um 600 Euro auf 1.908,00 Euro angehoben. Hier sollte geprüft werden, ob das vom Arbeitgeber berücksichtigt wurde.

Werbungskosten

Für die Werbungskosten wird ein Pauschalbetrag von 1.000 Euro jährlich ohne Nachweis gewährt, der auch schon im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt wird. Erst wenn die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen höher sind als 1.000 Euro wirkt sich das steuermindernd aus.

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden
Kontoführungsgebühr für Lohn- und Gehaltskonto 1,30 EUR pro Monat.

2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; bei Gehbehinderten ab Erwerbsminderung von 50 v. H. zusätzliche Vergünstigungen. Hierzu zählt im Wesentlichen die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

3. Kosten des Führerscheins, wenn dieser aus überwiegend beruflichen Gründen erworben wurde.

4. Aufwendungen eines Verkehrsunfalls (Körper- und Sachschäden), die auf einer Dienstfahrt oder bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind.

5. Wegen eines Unfalls auf einer Dienstreise eingetretene beträchtliche Wertminderung des Fahrzeugs.

6. Arbeitsmittel.

7. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind abzugsfähig, wenn vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt oder überwiegend von zu Hause gearbeitet wird. Die abziehbaren Aufwendungen sind auf 1.250 Euro beschränkt. Einrichtungen, PC u. ä. können zusätzlich geltend gemacht werden.

8. Typische Berufskleidung, Amtskleidung.

9. Waschen und Pflegen der Berufskleidung. Reparatur von Arbeitsschuhen.

10. Fachliteratur, Aktentasche, elektronische Geräte, PC usw.

11. Doppelte Haushaltsführung ist absetzbar auch bei ledigen Arbeitnehmern. Komplizierte Regelung. Hierzu sollten zusätzliche Informationen eingeholt werden.

12. Telefonkosten, die aus beruflichen Gründen entstanden sind (Grundgebühr aufteilen).

13. Bewerbungskosten, Kosten für Inse-
rate, Porto, Zeugnisabschriften, Fotoko-
pien, Fahrtkosten, Spesen, Reisekosten.

14. Berufsbildungskosten, Kurs-
gebühren, Fahrtkosten, Mehrverpfle-
gungskosten, Kosten der Unterlagen,
des Schreib- und Übungsmaterials.
Lehrbücher, Prüfungsgebühren.

15. Kosten für Ablegung der Meister-
prüfung.

16. Umzugskosten, wenn der Umzug
beruflich veranlaßt wurde (Wechsel
des Arbeitgebers, Berufswechsel, erst-
malige Begründung eines Arbeitsver-
hältnisses, Fahrzeiterparnis von einer
Stunde).

17. Schuldzinsen, wenn die Schulden
in wirtschaftlichem Zusammenhang
mit den Einkünften aus dem Arbeits-
verhältnis stehen.

18. Schadenersatzleistungen, die auf-
grund der Tätigkeit als Arbeitnehmer
zu bezahlen sind.

19. Reisekosten

Sonderausgaben / Außergewöhnliche Belastungen

1. Krankheitskosten

2. Kurkosten. Trotz BFH-Urteil vom
11.11.2010 verlangt die Finanzverwal-
tung weiterhin amtsärztliche Gutach-
ten oder vom medizinischen Dienst
der Krankenkassen. Ausnahmsweise
gilt auch ein Privatgutachten. Für Be-
suchsfahrten eine Bescheinigung des
Krankenhausarztes.

3. Kosten für die Bestattung eines An-
gehörigen und die Aufwendungen für
das Grabmal, wenn sie nicht aus dem
Nachlass des Verstorbenen gedeckt
werden können.

4. Ehescheidungskosten (Prozeß-, Ge-
richts- und Anwaltskosten).

5. Umzugskosten im Falle der Zwangs-
läufigkeit (z. B. wegen Krankheit),
wenn sie nicht bereits als Werbung-
skosten berücksichtigt werden konn-
ten.

6. Außerordentliche Kosten für Wie-

derbeschaffung von Hausrat und Klei-
dung, wenn die Gegenstände durch
ein unabwendbares Ereignis (Brand,
Diebstahl, Hochwasser, Unwetter u.
ä.) verlorengegangen sind. Behinder-
tengerechter Umbau einer Dusche.

7. Kinderbetreuungskosten bis zur
Vollendung des 14. Lebensjahres kön-
nen zu 2/3 der Betreuungskosten (4000
Euro) als Sonderausgaben abgesetzt
werden. Ab 2012 ist es unerheblich,
ob die Aufwendungen beruflich oder
privat anfallen. Ohne persönliche An-
spruchsvoraussetzungen können 2/3
von 6000 Euro berücksichtigt werden.
Der Nachweis muß durch Rechnun-
gen oder Kontoauszüge geführt wer-
den. Barzahlung wird nicht anerkannt.
Das ist jetzt auch gerichtlich entschie-
den. Urteil BFH vom 18.12.2014, Az.
III R 63/13.

8. Unterstützung bedürftiger Personen,
insbesondere Angehörige, soweit sie
zwangsläufig erwachsen. Durch die
Absenkung der Kinderaltersgrenze auf
das 25. Lebensjahr, können als Aus-
gleich bis zu 8.472 Euro für 2015 als
Unterhaltsleistungen geltend gemacht
werden. Gesonderte Anlage „U“.

9. Zahlungen an den geschiedenen
Ehegatten.

10. Freibeträge für Kinder werden in
der Regel durch das Kindergeld/Kin-
derfrei-betrag und dem Freibetrag für
Betreuungs- und Erziehungs- oder Aus-
bildungsbedarf gewährt. Welche Vari-
ante günstiger ist, prüft das Finanzamt
automatisch. Der Entlastungsbetrag für
Alleinerziehende muss beantragt wer-
den. Hier sind die Beträge angehoben
worden.

11. Ausbildungsfreibetrag. Nur bei
auswärtiger Unterbringung.

12. Aufwendungen für die eigene
Berufsausbildung können nach der
neuen Rechtsprechung des BFH in
unbegrenztem Umfang als Werbung-
kosten geltend gemacht werden, so-
fern sie in einem hinreichendem kon-
kreten Zusammenhang mit künftigen
steuerbaren Einnahmen bestehen.
Besteht dieser Zusammenhang nicht,
können Aufwendungen der eigenen
Berufsausbildung, in Höhe von bis
zu 6.000,00 EUR im Kalenderjahr als

Sonderausgaben steuermindernd gel-
tend gemacht werden. Das wirkt sich
aber nur aus, wenn auch steuerpfl.
Einkünfte vorhanden sind. Das trifft
aber nur selten zu. Zum Erststudium
gibt es noch einige gerichtliche Ver-
fahren. Das Bundesverfassungsgericht
muss noch entscheiden.

13. Tatsächliche Aufwendungen für
eine Haushaltshilfe (Haushaltsnahe
Dienstleistungen).

14. Heimunterbringung oder dauern-
de Unterbringung zur Pflege.

15. Ausgaben im Privathaushalt für
haushaltsnahe Dienstleistungen wie
Rasenmähen, Fensterputzen, Haus-
haltshilfe. Pflegeleistungen können in
Höhe von 20 % der Aufwendungen,
höchstens 4.000 Euro jährlich steuer-
mindernd geltend gemacht werden.
Daneben können für Handwerker-
leistungen (nur der Arbeitslohn, Ma-
schinen u. Fahrtkosten), also alle im
eigenen Haushalt getätigten Reno-
vierungs-, Erhaltungs- u. Modernisie-
rungsmaßnahmen ebenfalls mit 20
% der Ausgaben, höchstens aber in
Höhe von 1200 Euro jährlich geltend
gemacht werden; beide Abzugsbeträ-
ge nebeneinander. Für geringfügig Be-
schäftigte (Minijob) 20 % von 2.550
Euro zusätzlich.

Handwerkliche Tätigkeiten sind dabei
nicht nur Instandsetzungsarbeiten, son-
dern auch Neubaumaßnahmen. Dies
hat der Bundesfinanzhof in dem Urteil
vom 13.07.2011 (Az. VI R 61/10) be-
stätigt. Hier ging es um die Kosten für
Außenanlagen. Auch Handwerkerlei-
stungen auf öffentlichem Grund (Geh-
wege, Straßen) z. B. Schneefegen,
können geltend gemacht werden.

16. Spenden können einheitlich bis
20 % des Gesamtbetrages der Ein-
künfte abgezogen werden. Dabei ist
der Zweck der Spende nicht mehr von
Bedeutung.

17. Bei den Finanzämtern wird ein
steigender Trend zur Internetnutzung
festgestellt. Auf dem Markt sind Steu-
erprogramme zu erwerben, die nützli-
che Hilfe leisten!

Die Finanzämter stellen mit „Elster-
Formular“ ein kostenloses PC-Pro-
gramm zur Verfügung. Das gibt es un-
ter www.elster.de.

Grenzwerte auf einen Blick

Das ist für fast alle Bundesbürger von Bedeutung: zum 01.01.2016 änderten sich wieder zahlreiche Grenzwerte in der Sozialversicherung. Unsere Übersicht enthält neben den 2016er Werten zum Vergleich auch die des Jahres 2015:

	2015 West	2015 Ost	2016 West	2016 Ost	
Beiträge (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)					
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %	
Krankenversicherung (Gesamtbeitrag)	14,6 %	14,6 %	14,6 %	14,6 %	
davon Arbeitgeber	7,3 %	7,3 %	7,3 %	7,3 %	
Arbeitnehmer Zusatzbeitrag (Durchschnitt)	kassenindividuell		8,4 %	8,4 %	
Pflegeversicherung (für Kinderlose +0,25 %) allein vom Versicherten zu zahlen)	2,35 %	2,35 %	2,35 %	2,35 %	
Beitragsbemessungsgrenzen (monatlich) (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)					
Rentenversicherung	6.050,00 €	5.200,00 €	6.200,00 €	5.400,00 €	
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	1.131,35 €	972,40 €	1.159,40 €	1.009,80 €	
Arbeitslosenversicherung	6.050,00 €	5.200,30 €	6.200,00 €	5.400,00 €	
Höchstbeitrag (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	181,50 €	156,00 €	186,00 €	162,00 €	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.125,00 €	4.125,00 €	4.237,50 €	4.237,50 €	
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	602,25 €	602,25 €	618,68 €	618,68 €	
Pflegeversicherung Höchstbeitrag (je 1/2)	96,94 €	96,94 €	99,57 €	99,57 €	
Pflegeversicherung für Kinderlose	107,25 €	107,25 €	110,18 €	110,18 €	
Bezugsgröße gem. SGB					
(aus diesem Wert werden im Sozialrecht wichtige Rechenwerte ermittelt)	jährlich	34.020,00 €	28.980,00 €	34.860,00 €	30.240,00 €
	monatlich	2.835,00 €	2.415,00 €	2.905,00 €	2.520,00 €
aktueller Rentenwert am 01.01.		28,61 €	26,39 €	29,21 €	27,05 €
Beitragstafel Rentenversicherung					
Für Pflichtversicherte Beitrag entsprechend dem Verdienst					
Für freiwillig Versicherte mindestens	84,15 €	84,15 €	84,15 €	84,15 €	
Mindestbeitrag für BU/EU-Rentenansprüche	84,15 €	84,15 €	84,15 €	84,15 €	
Für <u>pflichtversicherte</u> Selbständige					
„Regelbeitrag“	530,15 €	451,61 €	543,24 €	471,24 €	
Halber Regelbeitrag auf Antrag	265,08 €	225,81 €	271,62 €	235,62 €	
Höchstbeitrag	1.131,35 €	972,40 €	1.159,40 €	1.009,80 €	
Sonstige Leistungen					
Arbeitgeber zahlt den Gesamtsozialvers. Beitrag bei betrieblicher Berufsausbildung bis zum Monateinkommen von					
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Höchst-Krankengeld für Krankenversicherung tägl.	96,25 €	96,25 €	98,88 €	98,88 €	
Haushaltshilfe tägl. (schwankt von Kasse zu Kasse) s. unten	43,00 €	43,00 €	45,00 €	45,00 €	
Nebenverdienst geringfügig Beschäftigte	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Ab 01.01.13 automatisch pflichtversichert. Befreiung auf Antrag möglich.					
Mindest-Zuverdienst bei Renten					
Erwerbsminderungsrente (Vollrente)	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Erwerbsminderungsrente (3/4 Rente)	722,92 €	615,82 €	740,78 €	642,60 €	
Erwerbsminderungsrente (1/2 Rente)	978,08 €	833,18 €	1.002,23 €	869,40 €	
Erwerbsminderungsrente (1/4 Rente)	1.190,70 €	1.014,30 €	1.220,10 €	1.058,40 €	
Regelaltersrente, fließend bis 67. Lebensjahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
Altersrente unter Regelsaltersrente rentenunschädlich bis zu	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Altersteilrenten ½ Durchschnittsrente	1.063,13 €	980,63 €	1.089,38 €	1.008,82 €	
1,5 Entgeltpunkte ½ Durchschnittsrente	807,98 €	745,28 €	827,93 €	766,70 €	
¾ Durchschnittsrente	552,83 €	509,93 €	566,48 €	524,59 €	

Die wichtigsten Zuzahlungsregelungen

Prozentuale Zuzahlung

Bei allen Leistungen wird von den Versicherten grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % der Kosten erhoben; höchstens allerdings 10 €, mindestens 5 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, ist der tatsächliche Preis zu zahlen. Bei Zahnersatz beträgt der Eigenanteil bis 20 %.

Belastungsgrenzen

Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten darf 2 % der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten. Auf Familien wird durch „Familienabschläge“ Rücksicht genommen. Für chronisch kranke Menschen gilt eine Grenze von 1 % der Bruttoeinnahmen. Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze.

Befreiung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen befreit, außer bei Fahrkosten, Kieferorthopädie und Zahnersatz.

Haushaltshilfe: Hier gibt es einige Änderungen, die z. Z. aber noch nicht bekannt sind. Dazu mehr in der nächsten Ausgabe.

Fastenzeit: Verzicht und aufrichtige Buße

Fasten ist besonders zum Jahresanfang angesagt. Die guten Vorsätze für das neue Jahr sind aber oft schnell verfliegen, weil die Vorsätze nicht immer mit dem alltäglichen Leben in Einklang zu bringen sind. Wer aber konsequent das Ziel verfolgt wird am Ende belohnt. Viele sind auch auf der Suche nach einem Weg, das eigene Konsumverhalten zu ändern.

Mit der 40tägigen österlichen Bußzeit, die am Aschermittwoch beginnt, bereiten sich die Christen auf Ostern vor. Wichtig ist neben dem Verzicht auf Nahrung eine aufrichtige Bußhaltung, die Erneuerung der Taufentscheidung und die Solidarität mit Notleidenden. Ärzte raten zum Fasten, weil sie die billigste und einfachste Art ist, möglichst lange gesund zu bleiben. Fasten, das heißt, für eine bestimmte Zeit nur Flüssigkeit und keine feste Nahrung zu sich zu nehmen. Gesunde können ohne Probleme eine Woche fasten. Bei Menschen mit gesundheitlichen Problemen sollte das unter Aufsicht in Kliniken geschehen.

Wer eine Woche am Stück nicht erübrigen kann, kann auch kürzere Perioden nutzen. Zum Beispiel eine Mahlzeit auslassen oder immer wieder mal einen Fastentag einlegen, um den Körper daran zu gewöhnen, seine Reserven aufzubrechen.

Jeder merkt schnell, was ihm guttut und was nicht. Einen Tag in der Woche zu fasten ist ein guter Anfang. Vielleicht schafft man es auch für eine Woche.

Fasten stellt den Körper auf eine andere Versorgung um. Statt des rasch verfügbaren Zuckers werden Fettkörper, sogenannte Keton-Körper, verstoffwechselt. Entgegen einem alten Vorurteil, das man noch oft in Ernährungsbüchern lesen kann, können praktisch alle Körperzellen, vor allem auch Nervenzellen, ihre Energiezufuhr aus solchen Keton-Körpern decken. Sie werden beim Umbau von Fett vom Körper gebildet. Allerdings muss bei vielen der Organismus erst wieder daran gewöhnt werden, rasch die nötigen Enzyme bereitzustellen. Deswegen empfiehlt es sich, erst mit kleinen Schritten zu beginnen. Denn wir leben im Überfluss und



In der Fastenzeit bietet es sich an, über den eigenen Konsum nachzudenken. Vielleicht lohnt auch einmal ein Verzicht? Vielleicht auf Schokolade?

Foto: Michael Bönnte

stammen doch von Menschen ab, die Hungerperioden überleben mussten.

Daher ist es nützlich, wenn wir unserem Organismus immer wieder, idealerweise regelmäßig, eine Chance geben, Vorräte aufzubrechen und unseren Stoffwechsel zu entlasten. Die christliche Fastenzeit ist daher auch eine gute Gelegenheit, sich Gedanken über das Wesentliche zu

machen, wie es etwa am Aschermittwoch heißt, wenn der Priester den Gläubigen mit Asche ein Kreuz auf die Stirn zeichnet und spricht: „Bedenke, Mensch, dass Du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.“ Die Alternativformel drückt es anders aus: „Bekehrt Euch und glaubt an das Evangelium.“ Seit mehr als 1.500 Jahren wird diese Form des Fastenbeginns bezeugt.

Mietrechtsnovelle soll verschärft werden

Verschärft werden soll noch in diesem Jahr das Mietrecht, unter anderem soll die Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen begrenzt werden. Vermieter sollen dann nach Sanierungsmaßnahmen nicht mehr elf, sondern nur noch acht Prozent der Kosten auf die Jahresmiete aufschlagen können. Zusätzlich soll für die Mieterhöhung nach Modernisierung eine Kappungsgrenze eingeführt werden: Die Miete soll in einem Zeitraum von acht Jahren um nicht mehr als 50 Prozent, maximal vier Euro pro Quadratmeter, steigen können, so die Pläne des Bundesjustizministeriums. Weil Kleinvermieter mit dem Verfahren überfordert sein könnten, dürfen sie eine Pauschale geltend machen, können dann aber nur vier Prozent jährlich umlegen. Darüber hinaus soll für die Modernisierungskosten ein Wirtschaftlich-

keitsgrundsatz eingeführt werden. Das bedeutet. Es soll nur die Umlage der Kosten erlaubt sein, die ein Vermieter auch dann veranlasst hätte, hätte er sie selber tragen müssen. Konkret sollen damit vor allem Luxussanierungen verhindert werden.

Im Gesetz verankern möchte der Bundesjustizminister auch, dass bei einer Mieterhöhung nur die tatsächliche Wohnungsgröße maßgeblich ist und nicht die Quadratmeterzahl, die im Mietvertrag steht. Das gleiche gilt dann für die Abrechnung der Nebenkosten. Und damit nicht genug: Mieter sollen sich künftig leichter gegen Modernisierungsmaßnahmen wehren können. Dazu müssen sie eine finanzielle Härte geltend machen – diese liegt vor, wenn durch die Mieterhöhung der Anteil der Bruttokaltmiete am Nettoeinkommen des Mieters 40 Prozent übersteigt. Des Weiteren sol-

len Mieter mehr Rechte bekommen, wenn sie wegen Zahlungsverzug gekündigt werden.

Kündigung nach Zahlungsverzug

Um Mieter künftig noch besser vor dem Verlust der Wohnung zu schützen, plant das Bundesjustizministerium die Folgen von ordentlicher und außerordentlicher Kündigung anzugleichen. Bislang sind im Wohnraummietrecht besondere Schutzvorschriften zugunsten von Mietern verankert, sollte ihnen der Vermieter wegen Zahlungsverzugs fristlos kündigen: Wenn der Mieter bis zum Ablauf von zwei Monaten nachdem der gerichtliche Räumungstitel rechtskräftig ist die Miete doch noch zahlt, wird die Kündigung unwirksam. Bei einer ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs gilt diese Schonfrist nicht, das soll geändert werden.

Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss gezahlt

Wohngeld ist ein vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten.

Es wird nur auf Antrag zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet. Damit sollen die Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte, die keine Transferleistungen wie Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten, tragbar gestaltet werden. Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss gezahlt.

Wohngeldberechtigigt sind:

- > Mieter oder Untermieter von Wohnraum
- > Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung
- > Inhaber eines mietähnlichen Dau-

erwohnrechts

- > Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes
- > Eigentümer, die Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohnen.

Wohngeldberechtigigt für einen Lastenzuschuss für den eigengenutzten Wohnraum sind:

Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts - bei Miteigentümern jeder für den von ihm genutzten Wohnraum. Voraussetzung für die Gewährung von Wohngeld ist, dass es sich um Aufwendungen für eigengenutzten Wohnraum (Mieten oder Belastungen aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung) handelt, die

berücksichtigungsfähig und zuschussbedürftig sind. Miete im Sinne des Wohngeldgesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums (einschließlich Betriebskosten wie Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung), allerdings ohne die Kosten für Heizung und Warmwasser, die Kosten der Haushaltsenergie und die Vergütungen für Garagen/Carports/Stellplätze.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommen und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung. Es wird vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Polizei für dich: Deine Themen. Deine Seite

Die Polizeiliche Kriminalprävention ist jetzt mit einem neuen Online-Angebot für Kinder und Jugendliche an den Start gegangen: Unter der Adresse www.polizeifürdich.de finden junge Nutzer zwischen zwölf und 15 Jahren umfangreiche Informationen über

jugendspezifische Polizeithemen wie Diebstahl, Körperverletzung, Drogen oder Sachbeschädigung. Außerdem bietet die Seite fundierte Rechtsinformationen und erklärt unter anderem, wie ein Strafverfahren abläuft. Die Seite löst den in die Jahre gekomme-

nen Auftritt www.time4teen.de ab, der inhaltlich und gestalterisch grundlegend überarbeitet wurde.

<http://www.polizei-beratung.de/presse/detail/138-polizei-fuer-dich-deine-themen-deine-seite.html#sthash.TiB8ofe8.dpuf>

Alte Pfandbons müssen zurückgenommen werden

Meist geht's nur um wenige Euro. Ärgerlich ist es dennoch, wenn das Personal in Super- und Getränkemärkten die Annahme betagter Pfandbons verweigert – und das entgegen rechtlicher Vorgaben. Obendrein müssen Kunden schon mal Beschwerden hinnehmen, um an ihr wieder entdecktes Kleingeld zu kommen.

In den Tiefen einer Tasche, irgendwo zwischen anderen Zetteln findet sich nach Wochen und Monaten ein vergessener Pfandbon – doch das Personal im aufgedruckten Markt verweigert die Annahme. Immer mal wieder beklagen sich Kunden darüber, sowohl bei der Verbraucherzentrale NRW wie in Internetforen. Doch was tun? Die passende Antwort findet sich in den Verjährungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach ist jeder Händler verpflichtet, von ihm ausgestellte Belege auch einzulösen. Und das in der Regel für drei Jahre.

Und länger. Da die Verjährungsfrist grundsätzlich erst am Ende eines Kalenderjahres beginnt, kann sich der Zeitraum im Extremfall gar auf fast vier Jahre verlängern. Das heißt: Wer heute einen Bon aus 2013 entdeckt, kann ihn noch bis Ende 2016 in Bares verwandeln.

Und da gilt keine Ausrede.

Sollten Registrierkassen so programmiert sein, dass sie Belege beispielsweise nach 30 Tagen nicht mehr verarbeiten können, ist der Händler verpflichtet, die Einlösung dennoch zu ermöglichen. Nur lesbar müssen Bons natürlich noch sein.

1

1. Quartal 2016
65. Jahrgang
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Telefon (0251) 4901811
Telefax (0251) 4901818
E-Mail: info@vks-muenster.de
Internet:
www.familienheimbewegung.de



Der Mensch lebt über seine Verhältnisse

Er verbraucht mehr Ressourcen als die Erde langfristig bereitstellen kann

Damit schadet der Mensch sich selbst. Denn er beraubt sich immer stärker seiner eigenen Lebensgrundlagen. Aktuell benötigt die Erde über ein Jahr und sechs Monate, um den jährlichen Ressourcenverbrauch von allen Menschen zu decken oder zu regenerieren. Die Menschheit lebt über ihre Verhältnisse, denn sie verbraucht im Jahr 1,5 Erden. Es droht ein Kollaps, wenn nicht gravierende Änderungen herbeigeführt werden!

Auf dem Weg zum Kollaps

2015

Erden



Weltbevölkerung



7,3 Mrd.

Erdbelastungsjahr



13. August

2030

Erden



Weltbevölkerung



8,3 Mrd.

Erdbelastungsjahr



28. Juni

2050

Erden



Weltbevölkerung



9,7 Mrd.

Erdbelastungsjahr



März-April

Prognosen zufolge werden wir Mitte des Jahrhunderts drei Erden an natürlichen Ressourcen verbrauchen, wenn wir nicht massiv gegensteuern.

Barbara Handrich
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

www.bmub.bund.de/P1742

Eigentumsförderung in NRW

Das Land fördert Eigentumsmaßnahmen für das selbstgenutzte Wohneigentum mit seinem Wohnraumförderungsprogramm. Eine kurze Übersicht zeigt die Möglichkeiten.

Was wird gefördert?

- Gefördert wird der Bau oder Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in bestimmten Kommunen NRWs und in Härtefällen.

Wer wird gefördert?

- Haushalte mit mindestens einem Kind und/oder einer schwerbehinderten Person, deren Einkommen innerhalb der vorgegebenen Einkommensgrenze liegt.

Wie wird gefördert?

- Mit einem zinsgünstigen Baudarlehen.
- Für zusätzliche Baumaßnahmen, die wegen einer Schwerbehinderung erforderlich sind, kann nach den Wohnraumförderungsbestimmungen ein Schwerbehindertendarlehen gewährt werden

Wo kann man Fördermittel beantragen?

- Anträge für die Eigentumsförderung können



Gleich unterschiedliche Möglichkeiten gibt es insbesondere für Familien, um in den Genuss der Eigentumsförderung zu kommen.

Foto: lbs

bei den örtlich zuständigen Bewilligungsbehörden gestellt werden. Das sind üblicherweise die Kreisverwaltungen oder die Stadtverwaltungen. Dort erhält man auch Auskunft, ob und unter welchen Bedingungen an dem gewünschten Stand-

ort eine Förderung möglich ist.

Welche Informationsquellen gibt es?

- Die Wohnraumförderungsbestimmungen zu aktuellen Konditionen finden Sie auf der Internetseite des Bauministe-

riums NRW unter www.mbwsv.nrw.de. Die Katholische Familienheimbewegung kann Ihre Ansprüche mit unserem Chancenprüfer unverbindlich berechnen. Rufen Sie uns dann einfach unter der Rufnummer 0251/4901811 an.